

---

# Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

---

Jahrgang 20

Duisburg/Essen, den 15.02.2022

Seite 57

Nr. 19

---

**Berichtigung  
der Prüfungsordnung  
für den Masterstudiengang  
Angewandte Kognitions- und Medienwissenschaft  
an der Universität Duisburg-Essen  
vom 14. Februar 2022**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz 25.11.2021 (GV. NRW. S. 1210a), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Duisburg und Essen, den 14. Februar 2022

Für den Rektor  
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler  
Jens Andreas Meinen

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Angewandte Kognitions- und Medienwissenschaft an der Universität Duisburg-Essen vom 24. November 2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 899 / Nr. 113), zuletzt geändert durch zweite Änderungsordnung vom 09. Dezember 2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 1175 / Nr. 174), wird wie folgt berichtigt:

Die Anlage 4: Wahlpflichtbereich Grundlagen und Vertiefung der Informatik wird wie folgt geändert:

- a) Bei dem Modul Electronic Business wird in der Spalte CP die Ziffer „5“ durch die Ziffer „6“ ersetzt.
- b) Bei dem Modul Internet-Technologie und Web Engineering wird in der Spalte CP die Ziffer „5“ durch die Ziffer „6“ ersetzt.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

